

## **KUNDMACHUNG**

# Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Fritzens

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fritzens vom 15.12.2022 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Einteilung der Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## **§ 2**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### § 3

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

- (1) Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
- (2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **5,93** inklusive 10 % USt pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr EUR **3.094,92**.
- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - a. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Laufställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnels;
  - b. Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
  - c. überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

### § 4

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr**

- (1) Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 50 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr verrechnet.
- (2) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt EUR **2,36** inklusive 10 % USt je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäreanlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu verg eühren.

### § 5

#### **Freimengen von der Kanalbenützungsg Gebühr**

- (1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist das für Vieh verbrauchte Wasser in Abzug zu bringen. Ist zur Feststellung des verbrauchten Wassers für das Vieh in den landwirtschaftlichen Betrieben

ein Sub-Wasserzähler eingebaut, so wird die mit dem Subzähler gemessene Wassermenge in Abzug gebracht. Für alle jene landwirtschaftlichen Betriebe, die keinen Sub-Wasserzähler eingebaut haben, ist das für das Vieh verbrauchte Wasser weder zu schätzen noch beim Wasserzähler des Wohnobjektes in Abzug zu bringen.

- (2) Für jeden Haushalt, der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der laufende Kanalbenutzungsgebühren entrichtet, besteht ein Anspruch auf Gebührenbefreiung von einmalig 7 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Der Freibetrag richtet sich nach dem aktuellen Kubikmeterpreis der Kanalbenutzungsgebühr, und ist jährlich bei der Wasserabrechnung zum Abzug zu bringen.

## § 6

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 7

### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung vom 10.05.1996, beschlossen durch den Gemeinderat am 02.05.1996, außer Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 15.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Markus Freimüller



Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022